



IHK Schleswig-Holstein | 24909 Flensburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Thomas Wagner  
Postfach 7121  
24171 Kiel

**Federführung  
Volkswirtschaft | Raumordnung**

Ihr Ansprechpartner:  
**Ulrich Spitzer**  
Telefon:  
**0461 806-450**  
Telefax:  
**0461 806-9-450**  
E-Mail:  
**spitzer@flensburg.ihk.de**

16. November 2012

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (TTG)**

Sehr geehrter Herr Wagner,

in Ihrem Schreiben vom 6. November 2012 baten Sie um eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW und der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 18/187). Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach und äußern uns wie folgt:

Die IHK Schleswig-Holstein vertritt mehr als 180.000 Unternehmen, die in unterschiedlicher Weise von Sozialstandards, Tariftreue und fairem Wettbewerb berührt sind. Umso bedauerlicher ist es deshalb, dass den Wirtschafts- und Sozialpartnern des Landes gerade einmal 12 Tage Zeit eingeräumt wird, sich mit dem Sachverhalt auseinanderzusetzen und eine Stellungnahme abzugeben. Der seitens der Landesregierung im Koalitionsvertrag geforderte „Dialog auf Augenhöhe“ ist hier nicht erkennbar.

Der uns vorliegende Gesetzentwurf ist nicht nur europarechtswidrig, sondern schafft unnötige Bürokratie und wird die Unternehmen in Schleswig-Holstein künftig bei der Vergabe von Aufträgen hier im Lande erheblich benachteiligen. Dazu führen wir im Einzelnen aus:

### **Zu hohe Regelungstiefe und Bürokratiekosten**

Neben der Beachtung verschiedener Sozialstandards und europäischen Übereinkommen, beispielsweise zur Wahrung der Vereinigungsfreiheit, werden von den Unternehmen vollständige Nachweise (ILO-Kernarbeitsnorm etc.) verlangt. Dies betrifft nicht nur eigene Leistungen bzw. die eigens produzierten Waren, sondern auch jene von Zulieferern.

Da die ILO-Kernarbeitsnormen ebenso wie die verschiedenen Übereinkommen zur Verhinderung von Zwangsarbeit, Diskriminierung etc. in Deutschland bereits gelten, sehen wir keinen Grund, diese Aspekte speziell für die Vergabe öffentlicher Aufträge erneut rechtlich zu



regeln. Die aufgeführten sozial- und umweltpolitischen Aspekte (§§ 17 bis 19 TTG) sind ebenfalls bereits Inhalt europäischer und deutscher Gesetzgebung, so dass wir eine erneute Aufnahme in ein Gesetz ablehnen.

Seit der Neufassung des GWB im § 97 IV im Jahre 2009 ist es ein festgeschriebener Grundsatz des Vergaberechts, dass die Auftragsvergabe nur an gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen erfolgen darf, so dass allgemeinverbindliche Tarifverträge schon im Rahmen des Vergabeverfahrens durch jedes Unternehmen zu berücksichtigen sind. Der Verstoß gegen solche Tarifverträge eröffnet daher auch heute frühzeitig vergaberechtliche Sanktionsmöglichkeiten. Die Erfordernis einer zusätzlichen schriftlichen Verpflichtungserklärung des Unternehmers ist deshalb nicht nachvollziehbar. Das Vergaberecht ist ohnehin schon mit einer Vielzahl von bürokratischen Verpflichtungen und Regelungen erheblich überfrachtet und müsste dringend „entschlackt“ und vereinfacht werden.

Die angedachten Kontrollen durch den öffentlichen Auftraggeber sowie der Vergabe- und Korruptionsregister führenden Stelle können sich aus föderativen Rechtsgrundsätzen nur auf Unternehmen im Lande erstrecken. Insbesondere ist die Prüfung von Geschäftsunterlagen beim Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten nach § 15 Abs. 3 des Entwurfes nur bei Schleswig-Holsteinischen Unternehmen rechtlich möglich. Da Firmen in anderen Bundesländern nicht in der gleichen Weise geprüft werden können, unterliegen Unternehmen hier im Lande deutlich strengeren Anforderungen als Wettbewerber aus anderen (Bundes-)Ländern und wären daher erheblich im Wettbewerb benachteiligt.

Durch die höhere Regelungsdichte und strengeren Nachweispflichten entstehen somit sowohl für die Unternehmen als auch für die öffentliche Hand höhere Bürokratiekosten; öffentliche Ausschreibungen werden zunehmend unattraktiv für die schleswig-holsteinischen Unternehmen.

### **Tariftreugesetz wirkt kontraproduktiv**

Aufträge dürfen nach dem Gesetzentwurf nur an Unternehmen vergeben werden, wenn sich die Auftragnehmer schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 8,88 Euro zu zahlen. Dies gilt uneingeschränkt, sofern die Unternehmen keinem für sie gültigen Tarifvertrag unterliegen.

Die Festlegung von Löhnen und Gehältern sollte unserer Meinung nach ausschließlich den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorbehalten sein. Staatliche Eingriffe in das Lohngefüge zerstören das Marktgleichgewicht und wirken kontraproduktiv. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden keine langfristigen Lohnsteigerungen erreicht, da die Unternehmen Personalkosten a) nur für die Auftragsdauer kalkulieren und b) direkt über den Preis an die öffentliche Einrichtung weitergeben.

Zweck des Vergaberechts ist es, Steuergelder möglichst effizient zu verwenden. Die Berücksichtigung nicht rein wirtschaftlicher Aspekte führt naturgemäß zu einer Wettbewerbsverzerrung und in Folge dessen zu einer Verteuerung der Leistung.

### **Die Festlegung eines Mindestlohns für Vergabeverfahren ist europarechtswidrig**

Das geplante Tariftreuegesetz ist europarechtswidrig, weil allein die europäische Entsende-Richtlinie das Lohnschutzniveau vorsehen kann, welches von den Mitgliedstaaten für entsandte Arbeitnehmer aus dem Ausland verlangt werden kann. Wird in den Mitgliedsstaaten jedoch ein höheres Schutzniveau gefordert, läuft das der Richtlinie zuwider, welche die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern bezweckt. Legt man ausländischen Unternehmen durch das Tariftreuegesetz in Schleswig-Holstein eine zusätzliche Belastung auf, weil in anderen Mitgliedsstaaten die Mindestlöhne niedriger sind, so bedeutet dies eine Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit.

Eine gesetzliche Verpflichtung für Unternehmen zur Zahlung eines vorgegebenen Mindestlohns im Vergabeverfahren hätte zur Folge, dass Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten ihren Arbeitslohn dem Mindestlohn anpassen müssten, welches am Ort der Auftragsausführung, also in Schleswig-Holstein gilt. Nach der Rechtsauffassung des EuGH liegt darin ein Verstoß gegen die Grundfreiheiten, die der Verwirklichung des Binnenmarktes dienen, weshalb solche Regelungen rechtswidrig sind. Die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns zum Schutz nationaler Interessen, z.B. der Arbeitnehmer und die damit einhergehende Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme, obliegt dabei einzig allein dem Bundesgesetzgeber im Rahmen eines entsprechenden Bundesgesetzes.

Tariftreueverpflichtungen bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen in Schleswig-Holstein haben aber auch zur Folge, dass Unternehmen aus anderen Bundesländern ihren Arbeitslohn dem Tarifniveau am Ort der Auftragsausführung anpassen müssten. Auch hier ist die selektive Bevorzugung von Unternehmen mit höheren tariflichen Standards bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemeinschaftsrechtswidrig, da dies nach Ansicht des EuGH einen Eingriff in den freien Wettbewerb als elementare Grundfreiheit zur Verwirklichung des Binnenmarktes darstellen würde.

### **Position der Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein**

Die IHK Schleswig-Holstein lehnt daher den Gesetzentwurf aufgrund der aufgezeigten erheblichen negativen Effekte auf Wirtschaft und öffentliche Institutionen in unserem Land entschieden ab.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Spitzer